

Geschäftsnummer:
3B C 477/09
Bitte bei allen
Eingaben angeben

Verkündet am 11.08.2010

gez. Brummenbaum
Justizbeschäftigte als
Urkundsbeamter der
Geschäftsstelle

| | |
|---------------------------------------|---------------------------|
| Kopie an Mdt.: Stellungn. | WV: |
| EINGEGANGEN | |
| 16. AUG. 2010 | |
| Rechtsanwaltskanzlei Spiegelhalter | |
| scannen | |
| Kopie an Mdt.: Zahlung | Kopie an Mdt.: Rückgr. |
| Kopie an Mdt.: Kontost. | ZDA |

Amtsgericht Lebach

Urteil

Im Namen des Volkes

In dem Rechtsstreit

[REDACTED]

- Kläger -

- Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Spiegelhalter & Schleich, Prälat-Subtil-Ring 12,
66740 Saarlouis, Gz.: 1152/09SP04 -

gegen

[REDACTED]

[REDACTED]

- Beklagte zu 1.) -

[REDACTED]

- Beklagter zu 2.) -

[REDACTED]

[REDACTED]

wegen: Schadensersatz

hat das Amtsgericht Lebach

im schriftlichen Verfahren nach § 128 Abs. 2 ZPO, in welchem bis zum 04.08.2010

Schriftsätze eingereicht werden konnten,

durch den Richter am Landgericht Dr. K. Schmidt

für RECHT erkannt:

1. Die Beklagten werden verurteilt als Gesamtschuldner an den Kläger 4841,17 Euro, nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 04.06.2009, abzüglich am 20.08.2009 von der Vollkaskoversicherung des Klägers gezahlter 3117,37 Euro, zu zahlen.
 2. Es wird festgestellt, dass die Beklagten als Gesamtschuldner verpflichtet sind, dem Kläger sämtliche Schäden zu ersetzen, die aus der Inanspruchnahme seiner Vollkaskoversicherung bei der [REDACTED] aus Anlass des Verkehrsunfalls am 24./25. Januar 2009 entstanden sind und entstehen werden.
 3. Die Beklagten werden als Gesamtschuldner verurteilt, an den Kläger 489,45 Euro nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 04.06.2009 zu zahlen.
 4. Die Beklagten werden als Gesamtschuldner verurteilt, an den Kläger 359,50 Euro nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 12.09.2009 zu zahlen.
- Im übrigen wird die Klage abgewiesen.
5. Die Beklagten tragen die Kosten des Rechtsstreits als Gesamtschuldner.
 6. Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110% des jeweils zu vollstreckenden Betrages vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand

Der Kläger begehrt restlichen Schadenersatz wegen eines Verkehrsunfalls.

In der Nacht vom 24. auf den 25. Januar 2009 parkte der Kläger sein Fahrzeug, einen Volvo C 30, 2.0D, amtliches Kennzeichen [REDACTED], vor dem Anwesen [REDACTED]. Der Beklagte zu 2.) war Fahrer des Fahrzeugs mit dem amtlichen Kennzeichen [REDACTED], welches zum damaligen Zeitpunkt bei der Beklagten zu 1.) haftpflichtversichert war. Am Tage bemerkte der Kläger eine Beschädigung seines Fahrzeugs.

Er macht folgende Schadenspositionen geltend:

| | |
|--|--------------|
| - Reparaturkosten: | 3708,22 Euro |
| - Wertminderung: | 370,00 Euro |
| - Kosten des Sachverständigengutachtens: | 487,95 Euro |
| - Nutzungsausfall: | 250,00 Euro |
| - Auslagenpauschale: | 26,00 Euro. |

Nach Zustellung des Mahnbescheids nahm der Kläger seine Vollkaskoversicherung in Anspruch, welche ihm einen Betrag in Höhe von 3117,37 Euro zahlte.

Der Kläger behauptet, der Beklagte zu 2.) sei gegen sein geparktes Fahrzeug gefahren und habe Fahrerflucht begangen. Er ist der Ansicht, dass der Nutzungswille infolge der – unstrittig – durchgeführten Reparatur bewiesen sei. Ferner ist er der Ansicht, infolge der Fahrerflucht und des Bestreitens der Unfallverursachung läge ein Fall mit überdurchschnittlicher Schwierigkeit vor, der den Ansatz einer 1,8 Geschäftsgebühr rechtfertige.

Nachdem der Kläger die Klage nachträglich auf den Beklagten zu 2.) erweiterte, beantragt er nunmehr,

1. die Beklagten werden als Gesamtschuldner verurteilt, an ihn einen Betrag in Höhe von 4.842,17 Euro nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz hieraus seit dem 04.06.2009 zu zahlen, abzüglich am 20.08.2009 von der Vollkaskoversicherung gezahlter 3.117,37 Euro;
2. Es wird festgestellt, dass die Beklagten als Gesamtschuldner verpflichtet sind, dem Kläger den Höherstufungsschaden zu erstatten, der ihm durch die infolge des Verkehrsunfalls vom 24./25.01.2009 in Saarwellingen erfolgte

Inanspruchnahme seiner Vollkaskoversicherung Nr. 511342238-R bei der HUK Coburg entstanden ist bzw. entstehen wird.

3. die Beklagten werden als Gesamtschuldner verurteilt, an ihn außergerichtliche Rechtsanwaltskosten in Höhe von 668,54 Euro nebst 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz hieraus seit dem 04.06.2009 zu zahlen;
4. die Beklagten werden als Gesamtschuldner verurteilt, an den Kläger Rechtsanwaltskosten für die Inanspruchnahme der Vollkaskoversicherung in Höhe von 359,50 Euro nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz hieraus seit Rechtshängigkeit zu zahlen.

Die Beklagten beantragen,
die Klage abzuweisen.

Das Gericht hat Beweis erhoben durch Vernehmung des Beklagten zu 2.) bevor die Klage auf ihn erweitert wurde sowie gemäß Beweisbeschluss vom 23.12.2009. Hinsichtlich des Ergebnisses der Beweisaufnahme wird auf das Protokoll der mündlichen Verhandlung vom 16.12.2009 sowie das schriftliche Gutachten des Sachverständigen Dr. Priester vom 09.06.2010 Bezug genommen.

Wegen der Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen verwiesen.

Entscheidungsgründe

Die Klage ist zulässig und weit überwiegend begründet.

I.

Der Feststellungsantrag hinsichtlich des Ersatzes des Prämiennachteils ist zulässig. Das hierfür erforderliche und von Amts wegen zu prüfende Feststellungsinteresse i.S. des § 256 Abs. 1 ZPO ist für den künftigen Schaden zu bejahen, weil noch nicht mit der erforderlichen Sicherheit feststeht, ob und inwieweit sich die Rückstufung im Vermögen der Geschädigten tatsächlich nachteilig auswirken wird. Soweit der Klageantrag den Zeitraum bis zur letzten mündlichen Verhandlung betrifft, könnte der Kläger den Schaden zwar beziffern. Doch ist die Feststellungsklage insgesamt zulässig, weil sich der Schaden

noch in der Fortentwicklung befindet (vgl. BGH, Urteil vom 25. April 2006 – VI ZR 36/05 -, NJW 2006, S. 2397).

II.

Dem Kläger steht, gegen die Beklagten ein Anspruch auf Zahlung von Schadensersatz aus dem streitgegenständlichen Verkehrsunfall aus den § 823 Abs. 1, 2 BGB, §§ 18 Abs. 1, Abs. 3, 7 Abs. 1, 17 StVG, § 9 Abs. 5 StVO, § 115 Abs. 1 Nr. 1 VVG zu.

1.

Der Beklagte zu 2.) haftet nach § 18 Abs. 1 StVG.

Er war Führer des Kraftfahrzeugs. Bei dessen Betrieb wurde das klägerische Fahrzeug beschädigt. Fehlendes Verschulden, § 18 Abs. 1 Satz 2 StVG, hat der Beklagte zu 2.) nicht bewiesen.

Der beweispflichtige Kläger hat mit der im Rahmen des § 286 Abs. 1 ZPO notwendigen Gewissheit bewiesen, dass der vorliegend geltend gemachte Schaden kausal auf den Betrieb des Beklagtenfahrzeugs zurückzuführen ist.

Im Verkehrsunfallprozess muss der Geschädigte im Rahmen des § 286 ZPO zur vollen Überzeugung des Gerichts nachweisen, dass ein Sachschaden vorliegt, der durch eine Verletzungshandlung des Gegners verursacht worden ist. Dieser Beweis ist noch nicht dann als geführt anzusehen, wenn der Richter das Vorliegen eines Sachschadens und einer korrespondierenden Verletzungshandlung des Anspruchsgegners für wahrscheinlich hält. Vielmehr muss sich beim Gericht eine subjektive Überzeugung bilden, die einer persönlichen Gewissheit entspricht, welche den Zweifeln Schweigen gebietet, ohne sie völlig auszuschließen (vgl. BGHZ 53, 245, 256; 61, 165, 169; Greger, in: Zöller, ZPO, 28. Aufl. 2010, § 286 Rn. 19). Bei einer Ungewissheit über das Vorliegen eines streitigen Tatbestandsmerkmals einer Rechtsnorm, um deren Anwendung es geht, trifft den Geschädigten somit dieser Nachteil mit der Folge, dass die Klage abgewiesen werden muss (vgl. König, in: Hentschel/König/Dauer, Straßenverkehrsrecht, 40. Aufl. 2009, § 7 StVG Rn. 48).

Vorliegend ist ein Kausalzusammenhang zwischen dem Betrieb des vom Beklagten zu 2.) geführten Fahrzeugs und den mit vorliegender Klage geltend gemachten Schäden im oben genannten Sinne bewiesen. Die verbleibenden Restzweifel sind so gering, dass sie der Gewissheit einer Schadensverursachung, auch unter Beachtung der Grundsätze der Beweisvereitelung, nicht entgegenstehen.

Der Sachverständige Dr. Priester, der sich mit allen relevanten Anknüpfungstatsachen auseinandergesetzt hat und an dessen Feststellungen zu zweifeln kein Anlass besteht, betont zwar, dass ein eindeutiger Kontaktnachweis nicht geführt werden könne. Die Schäden seien jedoch kompatibel. Auch die rötlichen Farbantragungen am klägerischen Fahrzeug können von der Abdeckung der Anhängerkupplung, die sich am Beklagtenfahrzeug befand, herrühren. Da der Beklagte zu 2.) diese Abdeckung jedoch vernichtet hat, kann ein eindeutiger Nachweis nicht mehr geführt werden. Zudem stellte der Sachverständige fest, dass aus der angegebenen Parkposition des Beklagtenfahrzeugs das klägerische Fahrzeug durch eine bogenförmige Rückwärtsfahrt mit einem Wechsel der Lenkrichtung erreicht werden kann. Eine solche Fahrweise, welche einen jeweils starken Lenkeinschlag voraussetzt, ist nicht ausgeschlossen und steht dem Beweis der Schadensverursachung nicht entgegen. Zwar kann hierzu nicht auf die Aussage des Beklagten zu 2.) gegenüber den vor Ort anwesenden Polizeibeamten abgestellt werden (Bl. 6 der Ermittlungsakte, [REDACTED]), wonach er am Samstag mit dem Fahrzeug Türen transportiert habe, was ein entsprechendes Fahrverhalten nachvollziehbar erscheinen lässt. Die genannte Ermittlungsakte war nicht Gegenstand der mündlichen Verhandlung (vgl. hierzu BGH, Urteil vom 12. November 2003 – XII ZR 109/01 –, NJW 2004, S. 1324, 1325). Jedoch ist ein derartiges Fahrverhalten im Rahmen eines Einpark- bzw. Ausparkvorgangs nicht ungewöhnlich.

Im Ergebnis steht somit Folgendes fest: Der Schaden wurde durch ein Fahrzeug mit Anhängerkupplung verursacht. Der Beklagte zu 2.) fuhr im unmittelbaren zeitlichen und örtlichen Zusammenhang zum Schadenseintritt ein solches Fahrzeug. Die Anhängerkupplung war mit einer Abdeckung versehen, da sonst die Farbantragungen am klägerischen Fahrzeug nicht zu erklären sind. Am Beklagtenfahrzeug befand sich eine solche Abdeckung. Art und Lage des Schadens sind mit dem Beklagtenfahrzeug kompatibel. Damit ist der Beweis der Schadensverursachung mit der o.g. Gewissheit geführt.

Zudem kommen dem Kläger die Grundsätze der Beweisvereitelung zu Gute. Hätte der Beklagte zu 2.) die Abdeckung der Anhängerkupplung nicht weggeworfen, wäre eine Klärung der Schadensverursachung möglich gewesen (vgl. zu dieser objektiven Voraussetzung Prütting, in: Münchener Kommentar zur ZPO, 3. Aufl. 2008, § 286 Rn. 82). Es spielt dabei keine Rolle, ob eine völlige Beweisvereitelung vorliegt oder nur, wie vorliegend, die Erschwerung der Beweisführung. Der Sachverständige Dr. Priester gibt

an, dass eine eindeutige Überprüfung gegebenenfalls möglich wäre, wenn die Abdeckung der Kupplungskugel noch zur Verfügung gestellt werden könnte. Auch die subjektiven Vorraussetzungen einer Beweisvereitelung liegen vor (vgl. Prütting, a.a.O. Rn. 83). Erforderlich hierfür ist, dass die Partei das Beweismittel vorsätzlich oder fahrlässig vernichtet und ferner vorsätzlich oder fahrlässig die Beweisfunktion des Beweismittels beeinträchtigt. Die Vernichtung des Beweismittels erfolgte vorsätzlich. Der Beklagte zu 2.) gab an, nichts mehr von der Sache haben wissen zu wollen. Auch musste ihm klar gewesen sein, dass er damit die Beweisfunktion beeinträchtigt. Unabhängig von einem entsprechenden Hinweis und einer entsprechenden Aufforderung musste der Beklagte zu 2.) vorliegend damit rechnen, dass die Abdeckung für den Kläger in einem etwaigen Zivilverfahren von Bedeutung sein kann. Zudem wurden die damaligen klägerischen Prozessbevollmächtigten mit Schreiben vom 29.06.2009 gebeten, die Zustimmung zur Herausgabe der damals noch asservierten Abdeckung zu erteilen, woraus ersichtlich wird, dass die Spureuzuordnung künftig von Bedeutung sein wird. In Folge der Beweisvereitelung können Schlüsse zugunsten der beweisbelasteten Partei gezogen werden (vgl. Greger, in: Zöller, ZPO, 28. Aufl. 2010, § 286 Rn. 14a). Der Richter kann in Abweichung von § 286 ZPO ausnahmsweise auch dann vom Vorliegen einer Behauptung ausgehen, wenn er sich vom Vorliegen der Tatsache nicht hat überzeugen lassen (vgl. Prütting, in: Münchener Kommentar zur ZPO, 3. Aufl. 2008 § 286 Rn. 91). Unabhängig von den genauen Folgen einer Beweisvereitelung führt diese vorliegend zumindest dazu, dass die verbleibenden, geringen Restzweifel nicht zu Lasten des Klägers gehen.

Der Zusammenstoß war für den Beklagten zu 2.) auch nicht unabwendbar. Unabwendbar ist ein Ereignis nur dann, wenn es auch durch Anwendung äußerster, nach den Umständen möglicher und zumutbarer Sorgfalt nicht abgewendet werden konnte (vgl. KG Berlin VersR 1971, 869; VersR 1979, 234 f). Hierbei ist ein Maßstab, der über die Beachtung der gewöhnlichen Sorgfalt i.S.v. § 276 BGB hinausgeht anzuwenden. Ein "Idealfahrer" in der Position des Beklagten zu 2.) hätte die hohen Sorgfaltsanforderungen des § 9 Abs. 5 StVO und das hinter ihm parkende Fahrzeug beachtet.

Da für den Kläger jedoch eine Unabwendbarkeit vorlag bzw. auf seiner Seite keinerlei Verursachungsbeitrag besteht, haftet der Beklagte zu 2.) für die Unfallfolgen alleine.

2.

Die Haftung der Beklagten zu 1.) folgt aus § 115 Abs. 1 Nr. 1 VVG.

3.

Hinsichtlich der Schadenshöhe sind folgende unstreitige Positionen zu Grunde zu legen:

- Reparaturkosten: 3708,22 Euro
- Wertminderung: 370,00 Euro
- Kosten des Sachverständigengutachtens: 487,95 Euro

Zudem steht dem Kläger eine Nutzungsausfallentschädigung in Höhe von 250 Euro zu. Für den vorübergehenden Verlust der Gebrauchsmöglichkeit eines Kraftwagens hat der Ersatzpflichtige Entschädigung in Geld auch dann zu leisten, wenn der Geschädigte sich für diese Zeit einen Ersatzwagen nicht beschafft hat (vgl. BGH, Urteil vom 30. September 1963 - III ZR 137/62 -, NJW 1964, S. 542, 543f.; st.Rspr.). Voraussetzung ist zum einen, dass der Geschädigte infolge des Schadens tatsächlich auf die Nutzung seines Fahrzeugs verzichten muss (BGH, Urteil vom 23. März 1976 - VI ZR 41/74 -, VersR 76, S. 874; Knerr, in: Geigel, Der Haftpflichtprozess, 25. Aufl. 2007, 3. Kapitel, Rn. 96). Zudem muss der Ausfall der Nutzung für den Geschädigten fühlbar sein. Das setzt Nutzungswillen und hypothetische Nutzungsmöglichkeit für die gesamte tatsächliche und nicht geschätzte Dauer, für die der Anspruch geltend gemacht wird, voraus (vgl. Knerr, a.a.O. Rn. 97). Insoweit ist der Geschädigte gehalten, im konkreten Einzelfall, für den Zeitraum des geltend gemachten Nutzungsausfalls konkret darzulegen und substantiiert vorzutragen, dass er das Fahrzeug in der fraglichen Zeit hat nutzen können und wollen (vgl. AG Hildesheim, Urteil vom 12. Mai 2006 – 48 C 29/06 -, VersR 2007, S. 412, 413). Zwar fehlt insoweit dezidiertes Sachvortrag der Klägerseite. Jedoch wurde das Fahrzeug repariert. Es fehlt gänzlich an Anhaltspunkten dafür, dass der Kläger in dieser Zeit keinen Nutzungswillen und keine hypothetische Nutzungsmöglichkeit hatte. Die Reparaturdauer hat der Sachverständige Dr. Priester mit vier bis fünf Arbeitstagen angegeben, so dass der klägerische Ansatz im Ergebnis nicht zu beanstanden ist. Die Höhe des Nutzungsausfalls ist in Anlehnung an die Tabellen von EurotaxSchwacke (veröffentlicht bei juris) bei dem Fahrzeug des Klägers mit 50 Euro zu bemessen.

Für den Aufwand der Schadensabwicklung ist dem Geschädigten, sofern es sich um mehr als einen Bagatellschaden handelt, für Telefon, Porto und Fahrtkosten ohne weitere

Spezifizierung nach § 249 Abs. 1 BGB eine Auslagenpauschale zuzuerkennen (vgl. Grüneberg, in: Palandt, BGB, 69. Aufl. 2010, § 249 Rn. 79). Diese ist mit 25 Euro anzusetzen. Zwar ist dem Kläger zuzugeben, dass die mit dieser Pauschale abgedeckten Fahrtkosten in den letzten Jahren gestiegen sind. Demgegenüber sind jedoch die ebenfalls hiervon erfassten Telefon- und Portokosten gesunken, so dass es bei fehlendem Nachweis höherer Aufwendungen gerechtfertigt ist, diesen Betrag weiterhin mit 25 Euro anzusetzen (so auch LG Saarbrücken, Urteil vom 14. Mai 2010 – 13 S 178/09 -, juris, Absatz-Nr. 28; LG Saarbrücken, Urteil vom 17. November 2008 – 13 S 124/08 -, juris, Absatz-Nr. 29).

Dem Kläger steht somit im Ergebnis ein Anspruch auf Ersatz von 4841,17 Euro zu. Die erhaltene Zahlung von der Kaskoversicherung war hiervon abzuziehen. Fragen des sog. Quotenvorrechts stellen sich vorliegend nicht.

4.

Der zuerkannte Anspruch auf Zahlung von Zinsen ergibt sich aus §§ 280 Abs. 2, 286 Abs. 1, 288 BGB. Dieser ist schlüssig vorgetragen und wurde nicht bestritten. Die Mahnung gegenüber dem Kfz-Haftpflichtversicherer hat Wirkung auch gegenüber dem Beklagten zu 2.) (vgl. OLG Nürnberg, Urteil vom 30. April 1974 - 7 U 5/74 -, NJW 1974, S. 1950).

5.

Höherstufungsschaden

Die Rückstufung in der eigenen Vollkaskoversicherung ist für den Geschädigten eine Folge des unfallbedingten Fahrzeugschadens. Der Feststellungsantrag ist insoweit begründet, als dem Kläger aus der Inanspruchnahme der Vollkasko-Versicherung aus Anlass des Verkehrsunfalls ein Prämienrückstufungsschaden entstanden ist bzw. noch entstehen wird (vgl. BGH, Urteil vom 25. April 2006 – VI ZR 36/05 -, NJW 2006, S. 2397). Anhaltspunkte für eine fehlende Erforderlichkeit des Rückgriffs auf die eigene Versicherung fehlen.

6.

Als adäquater Schadensersatzanspruch steht dem Kläger auch die nicht anrechenbare außergerichtliche Geschäftsgebühr zu.

Hierbei kann der Kläger bei einer durchschnittlichen Verkehrsunfallregulierung – um eine solche handelt es sich vorliegend – auch unter Berücksichtigung des bestehenden Ermessens jedoch keine höhere Gebühr als eine 1,3-Geschäftsgebühr fordern. Die Geltendmachung einer höheren Gebühr kann nicht mehr als billige Ermessensausübung angesehen werden, so dass sie auch nicht verbindlich ist (vgl. Saarländisches Oberlandesgericht, Urteil vom 24. Februar 2009 – 4 U 61/08 u.a. -, juris, Absatz-Nr. 27; LG Saarbrücken, Urteil vom 12. August 2008 – 4 O 121/08 -, juris, Absatz-Nr. 46 ff.; vgl. auch BGH, Urteil vom 31. Oktober 2006 – VI ZR 261/05 -, VersR 2007, S. 265). Der Umstand, dass der klägerische Prozessbevollmächtigte mit einer Versicherung korrespondieren musste, welche ihre grundsätzliche Haftung nicht anerkannte, ist wesentlicher Inhalt der anwaltlichen Tätigkeit. Die Auseinandersetzung mit nicht zahlungswilligen Gegnern gehört zum originären Aufgabengebiet eines Rechtsanwalts und macht die Angelegenheit nicht per se zu einer solchen, die einen über dem Durchschnitt liegenden Aufwand erforderlich machte. Der Durchschnitt der anwaltlichen Tätigkeit dürfte vielmehr gerade die streitige Auseinandersetzung bilden. Anders zu entscheiden würde bedeuten, bei jeder Tätigkeit, welche in ein gerichtliches Verfahren mündet, dem vorprozessual beauftragten Rechtsanwalt eine über dem 1,3-fachen liegende Geschäftsgebühr zuzubilligen. Dies würde die gesetzgeberische Wertung der Nr. 2300 RVG-VV, wonach eine Gebühr von mehr als 1,3 nur gefordert werden kann, wenn die Tätigkeit umfangreich oder schwierig war, unterlaufen und den Ausnahmefall einer höheren Gebühr zum Regelfall machen.

Das Bestreiten einer Unfallbeteiligung macht die Angelegenheit auch im Übrigen weder umfangreich noch schwierig. Der Umstand, dass als Unfallverursacher der Beklagte zu 2.) in Betracht kommt und herangezogen werden kann, war durch die Zuhilfenahme der Polizei bereits frühzeitig geklärt. Der mögliche Unfallverursacher war ermittelt. Insoweit führte die – seitens des Klägers angeführte - „Unfallflucht“ vorliegend nicht zu einer umfangreichen anwaltlichen (Ermittlungs-)Tätigkeit. Streitig war hiernach nur noch der Umstand, ob der Beklagte zu 2.) das klägerische Fahrzeug beschädigte. Es kann insoweit nichts anderes gelten, als in den Fällen, in denen die Beteiligung am Unfall unstreitig ist, aber über die Höhe des Verursachungsbeitrages gestritten wird. Auch dies macht die Unfallabwicklung aus den dargelegten Gründen nicht per se umfangreich oder schwierig. Steht in vorliegendem Fall die Beteiligung des Beklagten zu 2.) fest, stellt sich die Frage der Verursachungsabwägung nach § 17 StVG nicht ernsthaft. Weitere „umfangreiche“ oder „schwierige“ Tatsachen- oder Rechtsfragen sind nicht zu klären.

Auch die Tatsache des Führens von Gesprächen mit dem im Ermittlungsverfahren tätigen Sachverständigen sowie mit dem Mandanten, rechtfertigt keine höhere Gebühr. Es wird bereits nicht dargelegt, welchen Gegenstand und welchen Umfang diese Informationsgespräche im Einzelnen besaßen (vgl. Saarländisches Oberlandesgericht, Urteil vom 24. Februar 2009 – 4 U 61/08 u.a. -, juris, Absatz-Nr. 24). Damit kann nicht geprüft werden, ob dies die anwaltliche Tätigkeit „umfangreich“ machte.

Insoweit ergibt sich folgende Berechnung:

| | |
|--------------------------------|-------------------|
| 1,3 Gebühr aus 4841,17 Euro | 391,30 Euro |
| Auslagenpauschale, VV 7002 RVG | 20 Euro |
| Mehrwertsteuer | <u>78,15 Euro</u> |
| Gesamt | 489,45 Euro |

Der Zinsanspruch folgt aus §§ 280 Abs. 2, 286 Abs. 1, 288 BGB.

7.

Erstattungsfähig sind auch die Rechtsanwaltskosten, die durch die Inanspruchnahme Kaskoversicherung entstanden sind.

Zu den nach § 249 Abs. 2 Satz 1 BGB ersatzpflichtigen Aufwendungen eines Geschädigten gehören grundsätzlich auch die durch das Schadensereignis erforderlich gewordenen Rechtsverfolgungskosten. Dabei hat der Geschädigte jedoch nicht schlechthin alle durch das Schadensereignis adäquat verursachten Rechtsanwaltskosten zu ersetzen, sondern nur solche, die aus Sicht des Geschädigten zur Wahrnehmung seiner Rechte erforderlich waren. Ist es aus Sicht des Geschädigten erforderlich, anwaltliche Hilfe in Anspruch zu nehmen, so gilt dies grundsätzlich auch für die Anmeldung des Versicherungsfalles bei dem eigenen Versicherer. Auch die dadurch anfallenden Rechtsverfolgungskosten können ersatzfähig sein, wenn sie adäquat kausal auf dem Schadensereignis beruhen und die Inanspruchnahme anwaltlicher Hilfe unter den Umständen des Falles erforderlich war (vgl. BGH, Urteil vom 10. Januar 2006 – VI ZR 43/05 -, NJW 2006, S. 1065). Diese Voraussetzungen lagen hier vor. Nachdem durch die Beklagte zu 1.) keine Regulierung erfolgte, vielmehr die Haftung dem Grunde nach abgelehnt und auch nach Zustellung eines Mahnbescheids nicht gezahlt wurde, war es aus Sicht des Klägers erforderlich, anwaltliche Hilfe auch im Hinblick auf die Geltendmachung des Schadens beim eigenen Kasko-Versicherer in Anspruch zu nehmen. Die durch die Anmeldung entstandenen Anwaltskosten sind den Beklagten als Folgen ihres Verhaltens unmittelbar zuzurechnen. Der Geschädigte kann in solchen Fällen

auch nicht darauf verwiesen werden, seinen Schaden gegenüber seinem eigenen Versicherer zunächst selbst geltend zu machen. Gerade bei der Abwicklung von Verkehrsunfällen, bei denen schwierige tatsächliche und rechtliche Fragen über Grund und Höhe der Haftung zu klären sowie Folgebetrachtungen anzustellen sind, kann die Einschaltung eines Anwalts auch zur Geltendmachung des Schadens gegenüber dem eigenen Versicherer nicht als Verstoß gegen die Schadensminderungspflicht angesehen werden.

Dem Kläger steht damit eine 1,3 Gebühr zu. Den Wert gibt der Kläger beanstandungsfrei mit bis zu 3500 Euro an.

Der Zinsanspruch folgt aus §§ 288 Abs. 1, 291 BGB.

III.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 91, 92 Abs. 1, 100 Abs. 4 ZPO.

Die Mehrforderung des Klägers lag nicht über 10% des Streitwerts, so dass der Beklagtenseite sämtliche Kosten auferlegt wurden (vgl. Herget, in: Zöller, ZPO, 28. Aufl. 2010, § 92 Rn. 10).

Die mit Ziffer 3 des Klageantrags geltend gemachte vorprozessuale nicht anrechenbare Geschäftsgebühr, wirkt sich vorliegend nicht streitwerterhöhend aus. Diese ist als Nebenforderung für den Streitwert unbeachtlich, § 4 Abs. 1 Halbsatz 2 ZPO i.V.m. § 48 Abs. 1 Satz 1 GKG. (vgl. BGH, Beschluss vom 30. Januar 2007 – X ZB 7/06 -, NJW 2007, S. 3289). Etwas anderes gilt zwar in den Fällen, in denen sich die nicht anrechenbaren vorprozessualen Anwaltskosten auf einen Teil des ursprünglich geltend gemachten Anspruchs beziehen, der von der Beklagtenseite vorprozessual ausgeglichen wurde und deshalb nicht Gegenstand des Rechtsstreits geworden ist. Die vorprozessualen Rechtsanwaltskosten, die auf den vorprozessual erledigten Teil der ursprünglichen Gesamtforderung entfallen, erhöhen dann den Streitwert (vgl. BGH, Beschluss vom 17. Februar 2009 – VI ZB 60/07 -, VersR 2009, S. 806, 807). Damit ist jedoch der vorliegende Fall der Verminderung des Klagebetrages infolge der Inanspruchnahme der eigenen Kaskoversicherung nicht vergleichbar. Da der Kläger insoweit Feststellung des Ersatzes seiner Prämien Nachteile begehrt, steht faktisch die Frage eines Zahlungs- bzw. Freistellungsanspruchs in Höhe der 4842,17 Euro im Streit. Seitens der Beklagten erfolgte gerade keine vorgerichtliche Zahlung auf die Hauptforderung. Damit korrespondiert der Forderung des Ersatzes der

Rechtsanwaltskosten insgesamt eine Hauptforderung, so dass sie Nebenforderung bleibt.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus § 709 Satz 1 und 2 ZPO. Über die Zulassung der Berufung auf Beklagtenseite brauchte angesichts des Streitwertes und der daraus folgenden Beschwer nicht entschieden zu werden, § 511 Abs. 4, Abs. 2 Nr. 2 ZPO.

Die Berufung war für den Kläger nicht nach § 511 Abs. 4 ZPO zuzulassen, da die Rechtssache weder eine grundsätzliche Bedeutung hat (§ 511 Abs. 4 Nr. 1 ZPO), noch die Fortbildung des Rechts oder die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung eine Entscheidung des Berufungsgerichts erfordert (§ 511 Abs. 4 Nr. 2 ZPO).

gez.

Dr. K. Schmidt

(Richter am Landgericht)



Ausgefertigt:

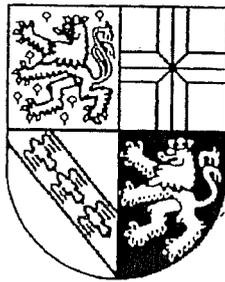
B

Justizbeschäftigte

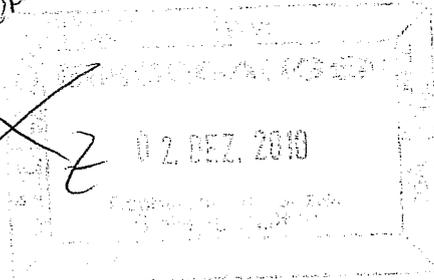
als Urkundsbeamtin der
Geschäftsstelle

13 S 121/10

3 B C 477/09
Amtsgericht Lebach



Okad. Co



LANDGERICHT SAARBRÜCKEN

Hinweisbeschluss

In dem Rechtsstreit

[REDACTED]

[REDACTED]

Beklagte und Berufungskläger,

[REDACTED]

gegen

[REDACTED]

Kläger und Berufungsbeklagter,

- Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Spiegelhalter & Schleich, Prälat-Subtil-Ring 12,
66740 Saarlouis, Gz.: 1152/09SP04 -

beabsichtigt die Kammer, die Berufung gem. § 522 Abs. 2 ZPO einstimmig zurückzuweisen. Den Berufungsklägern wird Gelegenheit gegeben, sich binnen zwei Wochen ab Zugang des Hinweises hierzu zu äußern.

Gründe

Die Berufung hat aus den Gründen der erstinstanzlichen Entscheidung, auf die im Einzelnen Bezug genommen wird, keine Aussicht auf Erfolg. Die angegriffene Entscheidung beruht weder auf einer Rechtsverletzung, noch rechtfertigen nach § 529 ZPO zugrunde zu legende Tatsachen eine andere Entscheidung (§ 513 Abs. 1 ZPO).

1. Der Erstrichter ist bei seinem Urteil von zutreffenden rechtlichen Grundsätzen zur Beweislast bei der Geltendmachung eines Unfallschadens ausgegangen. Die Ersatzpflicht nach den §§ 7 Abs. 1 StVG, 823 BGB setzt voraus, dass der Anspruchsteller zur vollen Überzeugung des Gerichts nachweist, dass ein Sach- oder Körperschaden vorliegt, der durch eine Verletzungshandlung des Anspruchsgegners entstanden ist (§ 286 ZPO; vgl. BGH, Urt. v. 4.11.2003 – VI ZR 28/03, VersR 2004, 118; Geigel/Knerr, Der Haftpflichtprozess, 25. Aufl., Kap. 37 Rn 35). Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs erfordert die richterliche Überzeugung iSd. § 286 ZPO keine absolute oder unumstößliche Gewissheit und auch keine an Sicherheit grenzende Wahrscheinlichkeit, sondern nur einen für das praktische Leben brauchbaren Grad von Gewissheit, der Zweifeln Schweigen gebietet, ohne sie völlig auszuschließen (vgl. stellvertretend nur BGHZ 53, 245, 256; Urteil vom 08.07.2008 – VI ZR 274/07, VersR 2008, 1415). Die Basis, um zu einer der Wahrheit möglichst nahe kommenden Sachverhaltsfeststellung zu gelangen, bietet dabei die Wahrscheinlichkeit eines Geschehens (Prütting/Gehrlein/Laumen, ZPO, 2. Aufl., § 286 Rn. 3). Soweit das Amtsgericht nach Maßgabe dieser Grundsätze von einer Schadensverursachung durch den Zweitbeklagten ausgegangen ist, hält dies einer berufungsgerichtlichen Überprüfung stand.
2. In tatsächlicher Hinsicht ist das Berufungsgericht nach § 529 Abs. 1 Nr. 1 ZPO an die vom Gericht des ersten Rechtszuges festgestellten Tatsachen gebunden, soweit nicht konkrete Anhaltspunkte Zweifel an der Richtigkeit oder Vollständigkeit der entscheidungserheblichen Feststellungen begründen und deshalb eine erneute Feststellung gebieten. Konkrete Anhaltspunkte in diesem Sinne sind alle objektivierbaren, rechtlichen und tatsächlichen Einwände gegen die erstinstanzlichen Feststellungen. Bloße subjektive Zweifel, lediglich abstrakte Erwägungen oder Vermutungen der Unrichtigkeit ohne greifbare Anhaltspunkte wollte der Gesetzgeber ausschließen (vgl. BGHZ 164, 330, 332 mwN.). Konkrete Anhaltspunkte, die solche Zweifel begründen und eine erneute Feststellung gebieten könnten, liegen nicht vor. In seiner Beweiswürdigung hat sich der Erstrichter vielmehr entsprechend dem Gebot des § 286 ZPO mit dem Prozessstoff und den Beweisergebnissen umfassend und widerspruchsfrei auseinandergesetzt, ohne gegen Denk- oder Erfahrungsgesetze zu verstoßen.
3. Die gegen die Beweiswürdigung gerichteten Angriffe der Berufung überzeugen nicht.
 - a) Der Erstrichter musste sich nicht im Einzelnen mit den Ausführungen des Zweitbeklagten auseinander zu setzen, die dieser in seiner Zeugenvernehmung gemacht hatte. Nach § 286 Abs. 1 S. 2 ZPO sind im Urteil nur die Gründe zwingend anzugeben, die für die richterliche Überzeugung leitend gewesen sind. Das Gericht braucht dabei nicht auf jedes einzelne Beweismittel ausführlich einzugehen. Entscheidend ist vielmehr, dass das Urteil erkennen lässt, dass eine umfangreiche Beweiswürdigung stattgefunden hat (vgl. BGH, Urteil vom 13.01.2005 – III ZR 238/04, NJW-RR 2005, 568, 569). Davon ist hier auszugehen. Der Erstrichter hat sich mit allen für seine Entscheidungsfindung maßgeblichen Tatsachen ausführlich auseinandergesetzt. Er hat dabei betont, dass seine richterliche Überzeugung durch eine Gesamtschau verschiedener Umstände des Einzelfalls begründet ist.
 - b) Die von dem Erstrichter herangezogenen Umstände sind auch aus Sicht der Kammer geeignet, einen entsprechenden Nachweis zu erbringen. Nach den Ausführungen des Sachverständigen, die von der Berufung nicht in Zweifel gezogen werden, lässt sich der Schaden am Fahrzeug des Klägers dem Fahrzeug des Beklagten zuordnen. Das gilt selbst dann, wenn man die Parkposition des Beklagtenfahrzeugs zugrunde legen wollte, wie sie vom Zweitbeklagten behauptet worden ist. Die Berufung meint zu Unrecht, dass

das vom Amtsgericht und vom Sachverständigen insoweit beschriebene Fahrverhalten beim Ausparken zwar theoretisch möglich, aber nicht nachvollziehbar sei. Der Kläger hat in seiner Berufungserwidernung zu Recht darauf hingewiesen, dass sich aus der Ermittlungsakte der Staatsanwaltschaft [REDACTED], die von der Kammer beigezogen worden ist, ergibt, dass der Zweitbeklagte nach seiner eigenen Darstellung im Ermittlungsverfahren am Samstag, dem 25.01.2009, Türen transportiert hat (Bl. 6 der Ermittlungsakte). Dass aber beim Transport sperriger Gegenstände wie Türen Rangiersversuche unternommen werden, die zu der vom Sachverständigen nachgestellten Anstoßposition geführt haben können, ist für die Kammer nicht ungewöhnlich, sondern eher naheliegend. Für die Unfallverursachung durch den Zweitbeklagten sprechen auch die Anhaftungen roter Farbe am klägerischen Fahrzeug, die der fotografisch dokumentierten Anhängerkupplung des Beklagtenfahrzeugs zumindest farblich zugeordnet werden können. Schließlich ist von erheblicher Bedeutung, dass das Beklagtenfahrzeug im Tatzeitraum unstrittig gegenüber der Unfallstelle abgestellt war, der Zweitbeklagte – wie sich aus der Ermittlungsakte (vgl. Bl. 6 der Ermittlungsakte) und den Ausführungen des Zweitbeklagten ergibt – mehrfach mit diesem Fahrzeug in der fraglichen Zeit gefahren ist und auch von Seiten der Polizei in unmittelbarer Nähe zum Unfallort kein weiteres Fahrzeug festgestellt werden konnte, das den Unfall verursacht haben könnte. Wenn die Berufung demgegenüber den Nachweis der Schadensverursachung nicht erbracht sieht, so setzt sie lediglich in unzulässiger Weise ihre eigene Beweiswürdigung an die Stelle der Beweiswürdigung des Erstgerichts.

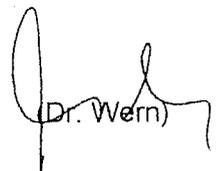
Die Berufung hat daher keine Aussicht auf Erfolg. Die Rechtssache hat im Übrigen keine grundsätzliche Bedeutung. Eine Entscheidung des Berufungsgerichts ist auch nicht zur Fortbildung des Rechts oder zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung erforderlich, so dass die Berufung durch Beschluss zurückgewiesen werden soll.

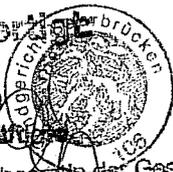
Saarbrücken, den 24.11.2010

Landgericht – 13. Zivilkammer –


(Freymann)


(Witsch)


(Dr. Wern)

Ausgefertigt

 Justizbeschäftigter
 als Urkundenbeamter der Geschäftsstelle